



Bezirksregierung Düsseldorf Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie

Bezirksregierung Düsseldorf • Landesprüfungsamt für Medizin,
Psychotherapie und Pharmazie • Postfach 300865 • 40408 Düsseldorf

Dienstgebäude: Erkrather Str. 339, 40231 Düsseldorf
Telefon: (0211) 4584-732
Telefax: (0211) 4584-745 / 746
Sprechzeiten: dienstags und donnerstags
08.30 Uhr - 11.30 Uhr
13.30 Uhr - 14.30 Uhr
Raum: A.3 13
Auskunft erteilt: Frau Koschinski /Service-Pionit
Durchwahl
732, 711,710,705,706
:

!!! dem Antrag immer beifügen

Originalstudienbescheinigung

(mit **Fachsemesteranzahl**) **!!!**

HINWEISE

zum

dreimonatigen Krankenpflagedienst

(gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 6 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)
i.d.F. der ÄAppO vom 27.06.2002 (BGBl IS. 2405)

Ab wann muss ein dreimonatiger Krankenpflagedienst abgeleistet werden ?

Studierende, die nach dem 01.10.2003 ihr Studium der Humanmedizin aufgenommen haben und sich ab Herbst 2005 zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu - anmelden, müssen einen Krankenpflagedienst von **3 Monaten (90 Kalendertagen)** nachweisen. Studierende, die vor dem 01.10.2003 das Studium der Medizin bereits aufgenommen haben und bis zum Frühjahr 2006 die Ärztliche Vorprüfung - alt - ablegen, müssen einen Krankenpflagedienst von 2 Monaten nachweisen.

Wann kann der Krankenpflagedienst abgeleistet werden ?

Der Krankenpflagedienst ist vor Beginn des Studiums (frühestens nach Aushändigung des Hochschulzugangsberechtigungszeugnisses !!) oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums (= Semesterferien lt. Vorlesungsverzeichnis) vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem Krankenhaus abzuleisten. Er hat den Zweck, den Studienanwärter oder Studierenden in Betrieb und Organisation einer Krankenanstalt einzuführen und ihn mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen.

Unter welchen Voraussetzungen wird ein Krankenpflagedienst angerechnet ?

Die Ableistung des Krankenpflagedienstes kann nur in einem staatlich anerkannten Akut-Krankenhaus auf einer bettenführenden Krankenpflagestation erfolgen.

Voraussetzung für die Anerkennung eines vor Aufnahme des Studiums abgeleisteten Krankenpflagedienstes ist die Einhaltung eines Zeitraumes von maximal 2 Jahren zwischen dem Ableisten des Krankenpflagedienstes und dem Beginn des Medizinstudiums. Ein während der Schulzeit abgeleiteter Krankenpflagedienst kann nicht angerechnet werden. Der Krankenpflagedienst ist ganztätig zu erbringen.

Eine pflegerische Tätigkeit in: Poli- und Rehabilitationskliniken, Dialyseeinrichtungen, Alten- und Pflegeheimen, ambulanten Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen oder sonstigen sozialpflegerischen Einrichtungen kann nicht angerechnet werden!

Wie kann der Krankenpflagedienst gesplittet werden ?

Der Krankenpflagedienst kann gem. den Vorschriften der neuen ÄAppO - § 6 Abs. 1 Satz 3 ÄAppO - in drei Abschnitten zu jeweils einem Monat (30 Kalendertage) abgeleistet werden.[^]

Danach ist die Ableistung des Krankenpflagedienstes in folgenden Abschnitten möglich: **90** Kalendertage; **30 + 60** Kalendertage bzw. **30+30+30** Kalendertage. Abweichend kann darüber hinaus auch ein Krankenpflagedienst akzeptiert werden, der wie folgt abgeleistet wurde : **45 + 45** Kalendertage bzw. **40 + 50** Kalendertage.

Internet: www.lpa-duesseldorf.nrw.de

Das Dienstgebäude des Landesprüfungsamtes ist ab Düsseldorf Hauptbahnhof mit der U-Bahn-Linie U 75 oder der Buslinie 736 der Rheinbahn - Haltestelle Ronsdorfer Straße - zu erreichen.

In welcher Form muss der Krankenpflegedienst nachgewiesen werden ?

Der Nachweis über den Krankenpflegedienst ist durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 zur ÄAppO zu erbringen. Das Zeugnis ist vom Leiter des Krankenpflegedienstes des Krankenhauses zu unterzeichnen (kein Faksimile-Stempel). Es ist mit Siegel oder Stempel der Krankenanstalt zu versehen. Korrekturen dürfen nicht vorgenommen werden. Je Praktikumsabschnitt ist ein Zeugnis auszustellen. Eine über das Ausstellungsdatum hinaus bescheinigte Zeit kann nicht angerechnet werden. Nicht der Form entsprechende Nachweise über den Krankenpflegedienst werden bei Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung nicht anerkannt. Das Zeugnis über den Krankenpflegedienst ist im Original einzureichen.

Auf den Krankenpflegedienst sind anzurechnen (§ 6 Abs. 2 ÄAppO):

1. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen,
2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres,
3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes,
4. eine Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe. (Muss abgeschlossen sein und durch Vorlage der entsprechenden Urkunde nachgewiesen werden).

Im Falle des § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird der Nachweis über die Ableistung des Krankenpflegedienstes durch die entsprechenden Bescheinigungen der Bundeswehr (Bescheinigung über eine im Sanitätsdienst der Bundeswehr ausgeübte krankenpflegerische Tätigkeit) erbracht.

Im Falle des § 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ist die Bescheinigung über die Ableistung des freiwillig sozialen Jahres bzw. die Dienstzeitbescheinigung des Bundesamtes für den Zivildienst einzusenden. Darüber hinaus kann nur der in einem Krankenhaus abgeleistete Krankenpflegedienst angerechnet werden. Hierzu muss zum Nachweis der krankenpflegerischen Tätigkeit der nachstehend abgedruckte Vordruck (gem. Anlage 6 der ÄAppO) verwendet werden, wobei dann allerdings die Worte "im Rahmen der ärztliche Ausbildung" entsprechend geändert werden müssten (im Rahmen des Zivildienstes etc.).

Bei einer Ausbildung nach Nr. 4 genügt die Vorlage der Berufsurkunde.

Die entsprechenden Nachweise sind vollständig und im Original vorzulegen, Berufsurkunden können in amtlich beglaubigter Kopie eingereicht werden.

Hinweis: Bei einer nach dem Abitur (Abi-Zeugnis bitte dem Antrag beifügen) abgeschlossenen Rettungsassistentenausbildung werden weiterhin 26 Kalendertage (bei Vorlage der Urkunde oder des Zeugnisses) angerechnet. Die weiterhin nachzuweisenden Krankenpflegepraktika müssen dementsprechend zwei weitere Zeiträume von je 34 und 30 Kalendertagen bzw. einen Zeitraum von 64 Kalendertagen umfassen.

Hinweis: Bei einer nach dem Abitur (Abi-Zeugnis bitte dem Antrag beifügen) abgeschlossenen Rettungsassistentenausbildung (auch Rettungsassistentenausbildung und aufbauende Rettungsassistentenausbildung) werden weiterhin 2 Monate angerechnet. Das weiterhin nachzuweisende Krankenpflegepraktikum muss entsprechend 30 Kalendertage in einem Abschnitt umfassen.

Krankenpflegedienst im Ausland:

Der Krankenpflegedienst kann gemäß § 6 Abs. 3 ÄAppO auch im Ausland geleistet werden. Er kann an jedem staatlich anerkannten Krankenhaus auf der Bettenstation absolviert werden. Der Nachweis ist auch in diesem Fall durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 zur ÄAppO zu erbringen. Zeugnisvordrucke sind in englischer, spanischer und türkischer Sprache erhältlich. Das Siegel-/ der Stempelabdruck des Krankenhauses ist von einem in Deutschland gerichtlich vereidigten Übersetzer übersetzen zu lassen. Ansonsten ist der Nachweis der Ableistung des Krankenpflegedienstes durch Vorlage einer Bescheinigung, die inhaltlich der Anlage 6 zur ÄAppO entspricht in der Landessprache mit deutscher Übersetzung eines in Deutschland gerichtlich vereidigten Übersetzers zu führen.

Es wird empfohlen, den im Ausland geleisteten Krankenpflegedienst vom Landesprüfungsamt **sofort nach Rückkehr aus dem Ausland**, in jedem Falle aber rechtzeitig **vor** der Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung unter Einsendung des Originalzeugnisses sowie der Originalübersetzung sowie einer Originalstudienbescheinigung **anerkennen** zu lassen. Bitte beachten Sie, dass die Anrechnungsüberprüfung teilweise 2 Monate in Anspruch nehmen kann.

Muss der im Inland abgeleistete Krankenpflagedienst angerechnet werden ?

Der im Geltungsbereich der ÄAppO geleistete Krankenpflagedienst bedarf grundsätzlich keiner besonderen Anerkennung durch das Landesprüfungsamt. Er ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen. Soweit dennoch eine Anrechnung im Vorfeld beantragt wird, so beachten Sie bitte, dass den Anträgen eine Originalimmatrikulationsbescheinigung mit Angabe zur Fachsemesteranzahl sowie das Originalzeugnis über den Krankenpflagedienst beigefügt wird. Es ist das Landesprüfungsamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbezirk der Antragsteller „Humanmedizin“ studiert.

Bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist entweder das Originalzeugnis oder der Anrechnungsbescheid des Landesprüfungsamtes im Original vorzulegen.

Internet: www.lpa-duesseldorf.nrw.de (siehe evtl. weitere aktuelle Hinweise)

.....Antrag auf Anerkennung.....

.....
(Universität)

.....
(Familienname/ ggf. Geburtsname)

Antragsliste Nr. _____ / _____ / _____

.....
(Rufname - Schreibweise lt. Geburtsurkunde)

.....
(Geburtsdatum)

.....
(Straße und Hausnummer)

.....
(Postleitzahl, Wohnort)

.....
(Tel.-Nr. - mit Vorwahl-Nr. -)

Ich beantrage folgende Anerkennung:

- Erste Hilfe

- Krankenpflagedienst von drei Monaten

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Eine Originalstudienbescheinigung mit Angabe zum Studienfach und zur Fachsemesteranzahl sowie die Originalzeugnisse zum Krankenpflagedienst und zur Ersten Hilfe habe ich beigefügt.

Darüber hinaus füge ich bei:

.....,
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

Zeugnis

über den Krankenpflagedienst

Name, Vorname	

Geburtsdatum	Geburtsort:

hat im Rahmen der ärztlichen Ausbildung in dem unten bezeichneten Krankenhaus unter meiner Leitung Krankenpflagedienst abgeleistet.

Dauer des Krankenpflagedienstes vom _____ bis _____

Die Ausbildung ist nicht unterbrochen worden

Die Ausbildung ist unterbrochen worden

_____ vom _____ bis _____ zum _____

....., den

Ort

Datum

Siegel
oder Stempel

(Name des Krankenhauses)

Unterschrift des Leiters des Pflegedienstes